

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe stelle ich Ihnen eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu einer betriebsverfassungsrechtlichen Problematik vor. Außerdem gibt es noch ein "Kuriosum".

Ihr Rechtsanwalt Stefan von Zdunowski, Fachanwalt für Arbeitsrecht

## 1 Anspruch des Betriebsrats auf Präsenzschulung trotz inhaltsgleichen Webinars

BAG, Beschluss vom 07.02.2024 (7 ABR 8/23), Pressemitteilung Nr. 5/24

Spätestens seit Corona werden viele Seminare auch Online als sog. Webinare angeboten. Für Firmen, welche die Fortbildung von Arbeitnehmern fördern, stellt dies wegen der Einsparung von Reise- und Verpflegungskosten eine attraktive Alternative dar, ebenso für Arbeitnehmer, die Fortbildungsveranstaltungen selbst bezahlen müssen. Auch für die Schulung von Betriebsräten werden solche Webinare angeboten. Da der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Schulungskosten zu übernehmen, stellt sich die Frage, ob die Betriebsräte verpflichtet werden können, die von ihnen ausgesuchte Schulung als Webinar durchzuführen, wenn dies von dem Veranstalter angeboten wird. Dem erteilt das Bundesarbeitsgericht jedoch eine Absage. In der Pressemitteilung heißt es:

*"Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) haben Betriebsräte Anspruch auf für die Betriebsratsarbeit erforderliche Schulungen, deren*

*Kosten der Arbeitgeber zu tragen hat. Davon können Übernachtungs- und Verpflegungskosten für ein auswärtiges Präsenzseminar auch dann erfasst sein, wenn derselbe Schulungsträger ein inhaltsgleiches Webinar anbietet.*

*Bei der Arbeitgeberin – einer Fluggesellschaft – ist durch Tarifvertrag eine Personalvertretung (PV) errichtet, deren Schulungsanspruch sich nach dem BetrVG richtet. Die PV entsandte zwei ihrer Mitglieder zu einer mehrtägigen betriebsverfassungsrechtlichen Grundlagenschulung Ende August 2021 in Potsdam. Hierfür zahlte die Arbeitgeberin die Seminargebühr, verweigerte aber die Übernahme der Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Dies begründete sie vor allem damit, die Mitglieder der PV hätten an einem zeit- und inhaltsgleich angebotenen mehrtägigen Webinar desselben Schulungsanbieters teilnehmen können. In dem von der PV eingeleiteten Verfahren hat diese gel-*

*tend gemacht, dass die Arbeitgeberin auch die Übernachtungs- und Verpflegungskosten zu tragen hat. Hierzu haben die Vorinstanzen die Arbeitgeberin verpflichtet.*

*Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin hatte vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Ebenso wie ein Betriebsrat hat die PV bei der Beurteilung, zu welchen Schulungen sie ihre Mitglieder entsendet, einen gewissen Spielraum. Dieser umfasst grundsätzlich auch das Schulungsformat. Dem steht nicht von vornherein entgegen, dass bei einem Präsenzseminar im Hinblick auf die Übernachtung und Verpflegung der Schulungsteilnehmer regelmäßig höhere Kosten anfallen als bei einem Webinar."*

Die für den Arbeitgeber anfallenden Kosten sind demnach kein Kriterium für die Ablehnung eines Präsenzseminars.

## 2 Befangenheitsanträge gegen alle Vorsitzenden Richter der Kammern des LAG Berlin-Brandenburg

BAG, Beschlüsse vom 25.01.2024 (9 AS 16, 17, 19 u. 20/23), bereitgestellt am 08.02.2024

Ein bekannter Kläger hat Ablehnungsgesuche gegen die Vorsitzenden Richter der Kammern 6, 8, 10, 14 und 26; 5, 3, 25, 19 und 11; 6, 8, 10, 12 und 14 sowie 14, 23, 16 und 26 des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg gestellt, die vom Bundesarbeitsgericht in vier Entscheidungen als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen wurden. Die Masche des Klägers ist folgende, wie es in einer der Entscheidungen beschrieben wird:

*"... Das Arbeitsgericht hat die auf Zahlung einer Entschädigung iHv. (mindestens) 7.800,00 Euro gerichtete Klage abgewiesen. Das Entschädigungsverlangen des Klägers verstoße gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Der Kläger habe sich den formalen Bewerberstatus treuwidrig verschafft, um eine Entschädigungsklage führen zu können. So habe der in Lohne (Oldenburg) wohnhafte Kläger innerhalb von 15 Monaten elf Klagen wegen Geschlechtsdiskriminierung in Berlin eingereicht, bei denen er sich zuvor auf Stellenausschreibungen für eine „Sekretärin“ auf dem Portal „eBay-Kleinanzeigen“ beworben und dabei einen vorformulierten Bewerbungstext ver-*

*sendet habe. Darüber hinaus habe er im Bewerbungsverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er keine Frau sei. Hinzu komme, dass er selbst nicht behauptet habe, sich jemals auf Stellenanzeigen beworben zu haben, die nicht auf den ersten Blick diskriminierend im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes seien, und seine Behauptung, nach Berlin ziehen zu wollen, den Umständen nach nicht überzeugend sei. Weiter habe er im Kammertermin keine Erklärungen abgegeben, die den Zweifel an der fehlenden Ernsthaftigkeit auszuräumen vermochten. ..."*

Der Kläger versucht also, sich wegen angeblicher Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) seinen Lebensunterhalt zu sichern. Grund für die Befangenheitsanträge ist laut den Entscheidungen:

*"... Es bestehe gegen sämtliche Richterinnen und Richter am Landesarbeitsgericht die Besorgnis der Befangenheit. Die Kammern verstießen vorsätzlich gegen geltendes Recht. Es sei unter den Richterinnen und Richtern abgesprochen, seine Klagen*

*abzuweisen. Es würden Daten ohne seine Einwilligung verarbeitet und verwendet in der Absicht, ihm zu schaden. ..."*

Das Bundesarbeitsgericht führt zu der Abweisung aus:

*"... Die Ablehnungsgesuche [...] begründet der Kläger pauschal damit, sämtliche Richter des Landesarbeitsgerichts seien befangen. Diese Begründung ist gänzlich ungeeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Eine Ausnahme von der Regel, dass die pauschale Ablehnung sämtlicher Richterinnen und Richter eines Gerichts regelmäßig offensichtlich unzulässig ist, ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass der Kläger die pauschale Ablehnung aller Vorsitzenden des Gerichts damit begründet, diese hätten sich abgesprochen. Der Kläger begründet seine Behauptung, sämtliche Richterinnen und Richter hätten sich zu seinen Lasten abgesprochen, in keiner Weise nachvollziehbar. ..."*

IMPRESSUM

Herausgeber und Bearbeiter:  
Rechtsanwalt Stefan von Zdunowski  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Ludwigkirchplatz 2  
10719 Berlin-Wilmersdorf  
www.praxiswissen-arbeitsrecht.de